Text der Verfassung Art. 66—68

der Volkskammer, der Staatsrat, der Ministerrat und der Freie Deutsche Gewerk schaftsbund.

- (2) Die Ausschüsse der Volkskammer beraten die Gesetzesvorlagen und legen ihre Auffassung dem Plenum der Volkskammer vor.
- (3) Entwürfe grundlegender Gesetze werden vor ihrer Verabschiedung der Bevöl kerung zur Erörterung unterbreitet. Die Ergebnisse der Volksdiskussion sind bei der endgültigen Fassung auszuwerten.
- (4) Die von der Volkskammer verabschiedeten Gesetze werden vom Vorsitzenden des Staatsrates innerhalb eines Monats im Gesetzblatt verkündet.
- (5) Gesetze treten am 14. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit sie nichts anderes bestimmen.

Kapitel 2

Der Staatsrat

Artikel 66

- (1) Der Staatsrat nimmt als Organ der Volkskammer die Aufgaben wahr, die ihm durch die Verfassung sowie die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer übertragen sind. Er ist der Volkskammer für seine Tätigkeit verantwortlich. Zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben fa β t er Beschlüsse.
- (2) Der Staatsrat vertritt die Deutsche Demokratische Republik völkerrechtlich. Er ratifiziert und kündigt Staatsverträge und andere völkerrechtliche Verträge, für die die Ratifizierung vorgesehen ist.

Artikel 67

- (1) Der Staatsrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, den Mitglie dern und dem Sekretär.
- (2) Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Se kretär des Staatsrates werden von der Volkskammer auf ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorschlag für die Wahl des Vorsitzenden des Staatsrates wird von der stärksten Fraktion der Volkskammer unterbreitet.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode der Volkskammer setzt der Staatsrat seine Tätig keit bis zur Wahl des neuen Staatsrates durch die Volkskammer fort.

Artikel 68

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekre tär des Staatsrates leisten bei ihrem Amtsantritt der Volkskammer folgenden Eid: \gg Ich schwöre, da β ich meine Kraft dem Wohle des Volkes der Deutschen Demo kratischen Republik widmen, ihre Verfassung und die Gesetze wahren, meine Pflich ten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werde. \leqslant